

Prüfungsordnung Iaido des Österreichischen Kendo Verbandes (Fassung 2013)



1. Prüfungsausrichtung

Kyuprüfungen werden von den Vereinen möglichst zweimal im Jahr ausgerichtet. Die Termine gibt der Verein in geeigneter Weise auch dem Verband bekannt (mind. 14 Tage vorher). Zu den Prüfungen werden nur Vereinsmitglieder, über Ersuchen anderer Mitgliedsvereine des Österreichischen Kendo Verbandes auch deren Mitglieder zugelassen. Die Teilnahme an Prüfungen außerhalb des eigenen Vereines bedarf der Bewilligung des Heimatvereines. Hierbei hat der Heimatverein zu überprüfen, ob der Prüfling alle Voraussetzungen (gemäß dieser Prüfungsordnung und ggf. der Prüfungsordnung des ausrichtenden Vereines) für den Erwerb des angestrebten Grades erfüllt.

Für **Danprüfungen** gilt das jeweils gültige Reglement der Europäischen Kendo Föderation (EKF). Dan-Prüfungen sind mindestens drei Monate vorher dem Verband unter Nennung der Prüfungskommission bekanntzugeben, die Meldung an die EKF übernimmt der Verband.

2. Prüfungskommission

Die Bildung der Prüfungskommission hat so zu erfolgen, dass eine möglichst objektive und gerechte Bewertung der Leistungen gewährleistet ist. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Prüfern. Die minimalen Qualifikationen der Prüfer für in Abhängigkeit der zu prüfenden Kyugrade sind:

Kyu	Kommission (mindestens)
1	2 Nidan + 1 Sandan
darunter	2 Shodan + 1 Sandan

3. Anmeldung

Die Anmeldung für die Prüfung sollte mindestens 14 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin beim Trainer oder Obmann erfolgen.

4. Durchführung der Prüfung

Die Prüfer sind für die Einhaltung des Verfahrens und der Prüfungsordnung verantwortlich. Nach Maßgabe der Leistung des Kandidaten kann die Prüfungskommission auch einen höheren als den angestrebten Kyu-Grad verleihen. Für bestandene Prüfungen werden Graduierungsurkunden ausgestellt. Die Prüfungslisten und Graduierungsurkunden werden von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben. Das Ergebnis der Prüfung ist in die Verbandsdatenbank einzutragen.

5. Vorbereitungszeiten

Die Mindestvorbereitungszeit für den 1. Kyu beträgt 1 Jahr. Niedrigere, bereits erworbene Graduierungen haben auf diesen Zeitraum keinen Einfluss, d.h. die gesamte Vorbereitungszeit ist maßgeblich, nicht der Zeitraum seit der zuletzt erworbenen Graduierung. Während des Vorbereitungsjahres muss der Prüfling Mitglied eines Vereins sein, welcher dem Österreichischen Kendo Verband angehört.

Für Graduierungen unterhalb des 1. Kyu gibt es keine Mindestvorbereitungszeit, die Vereine können solche jedoch festlegen.

6. Kyuprüfungen

Der direkte Erwerb des 1. Kyu ist grundsätzlich ohne vorhergehende Graduierungen möglich. Die Vereine können bei ihren Prüfungen jedoch auch niedrigere Kyu-Grade verleihen.

7. Danprüfungen

Zur Dan-Prüfung kann ein Iaidoka nur zugelassen werden, wenn er im Besitz des 1. Kyu ist und ein Mindestalter von 13 Jahren hat. Die Vorbereitungszeit für den 1. Dan beträgt mindestens 4 Monate ab dem Bestehen der Prüfung zum 1. Kyu. Treten Iaidoka zu Danprüfungen an, die nicht vom Österreichischen Kendo Verband ausgerichtet werden, ist eine Genehmigung des Verbandes notwendig. Des Weiteren gelten die jeweiligen Vorgaben/Regularien des Veranstalters (Vorlage von Menjo, YellowCard, etc.)

8. Prüfungsgegenstand

Der Prüfungsablauf für den Erwerb des 1. Kyu besteht aus:

- Gruß zum Shomen
- Gruß zum Schwert
- Vorführung des Prüfungsprogramms
- Gruß zum Schwert
- Gruß zum Shomen

Das Prüfungsprogramm zum Erwerb des 1. Kyu besteht aus:

- 5 verschiedenen, aufsteigenden Formen (Kata) des ZNKR Iaido (Seitei Iai).

Für den Erwerb des 1. Kyu:

- kann die Prüfungskommission einzelne oder alle zu zeigenden Katas festlegen; falls zutreffend, kann der Prüfling die Katas, welche nicht von der Kommission festgelegt wurden, frei wählen
- ist die Verwendung eines Iaito (stumpfes Übungsschwert aus Metall) vorgeschrieben
- muss die Schwertscheide (Saya) ein Band (Sageo) aufweisen, welches ebenfalls zu verwenden ist

Die Angaben verstehen sich als Mindestvorgabe, die Vereine können auch darüber hinausgehen.

9. Prüfungsgebühren

Die Vereine können Prüfungsgebühren einheben. Für Dan-Prüfungen gelten die Gebührensätze der EKF. Werden Dan-Prüfungen von Vereinen ausgerichtet, so sind die Registrierungsgebühren an den Verband abzuführen. Werden Dan-Prüfungen von der AKA ausgerichtet, so gehen die Reinerlöse in die Verbandskassa.